

Preisverordnung Nr. 182.
Verordnung über die Senkung der
Projektierungskosten.
Vom 28. August 1951

Um eine zweckmäßige und sparsame Verwendung der Investitionsmittel zu erreichen, sowie zur Erfüllung der im Gesetz vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951 (GBl. S. 187) und in den dazu erlassenen Instruktionen geforderten Baukostensenkungen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

§ 1

Vor Anwendung der Gebührenordnung der Architekten (GOA) oder der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI) ist die der Errechnung der Entgelte zugrunde liegende Planbausumme um 42% zu kürzen.

§ 2

Für Wiederholungen des gleichen Werkes sind nicht, wie im § 8 der Gebührenordnung der Architekten (GOA) angeführt, die Hälfte, sondern nur ein Viertel der sich nach Anwendung des § 1 dieser Preisverordnung ergebenden Entgelte für jedes Werk zu berechnen. Typenprojekte fallen nicht unter diese Regelung.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 dieser Preisverordnung finden keine Anwendung bei Abrechnung nach Zeit gemäß §§ 33 und 34 GOA oder Abschnitt D, E, F und G der GOI.

§ 4

Auslagen für Reisen gemäß § 35 Abs. 3 der GOA und Abschnitt H Ziffer 41 der GOI können höchstens nach den Sätzen der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 83) und der hierzu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen*) abgerechnet werden, wobei Architekten und Ingenieure unter die Gruppe I und Hilfskräfte unter die Gruppe II der vorstehend genannten Verordnung fallen.

§ 5

(1) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Regelungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

(2) Die bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich abgeschlossenen und begonnenen Projektierungsarbeiten werden nach der bisherigen Regelung abgerechnet.

(3) Projektierungsarbeiten für das Jahr 1952 sind nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung abzurechnen.

Berlin, den 28. August 1951

Ministerium der Finanzen
 I.V.: R u m p f
 Staatssekretär

*) Vgl. Ministerialblatt 1950 S. 25, 81, 2Q7.

Richtlinien
zur Überprüfung des rechtmäßigen Erwerbs von
Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind.
Vom 30. August 1951

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung vom 25. September 1950 zur Feststellung der Personen, Organisationen und Unternehmen, deren vor dem 9. Mai 1945 entstandene Guthaben erloschen sind, (GBl. S. 1059) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Überprüfung unterliegen Guthaben dann, wenn Umstände auf den nicht rechtmäßigen Erwerb schließen lassen oder wenn das Gesamtguthaben eines Kontoinhabers bei einem oder mehreren Sparkonten den Gesamtbetrag von 15 000 RM und bei Giro- oder Giro- und Sparkonten den Gesamtbetrag von 10 000 RM übersteigt.

§ 2

Die Überprüfung des rechtmäßigen Ursprungs der Geldmittel der Uraltguthaben erfolgt durch eine Kommission, die bei jedem Finanzamt zu bilden ist und die aus folgenden ständigen Mitgliedern besteht:

- a) dem Leiter des Finanzamtes als Vorsitzendem,
- b) einem Vertreter des Finanzamtes (Preisstelle), der von dem Leiter der Landesfinanzdirektion ernannt wird,
- c) einem Vertreter des FDGB, der von dem Landesvorstand des FDGB ernannt wird,
- d) einem Bürger, der über entsprechende wirtschaftliche Kenntnisse verfügt und von der Gemeindevertretung des Ortes, in welchem das Finanzamt seinen Sitz hat, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.

Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Vertreter zu bestellen. Den Zeitpunkt der jeweiligen Sitzungen regelt die Kommission.

§ 3

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und legt sie in Form eines Protokolls nieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder anwesend sind.

§ 4

(1) Die Beschlüsse der Kommission sind von jedem bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglied der Kommission zu unterzeichnen.

(2) Die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§§ 22 und 412 Abgabenordnung) sind für alle Kommissionsmitglieder verpflichtend.

§ 5

Die Sperrkonteninhaber haben dem Finanzamt den Beweis für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der gutgeschriebenen Beträge auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck (Anlage) innerhalb von einem Monat nach Benachrichtigung durch das Kreditinstitut zu erbringen.

§ 6

Das Finanzamt stellt jedem Kontoinhaber eines nach § 1 geprüften Uraltkontos (Hinweis auf die Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 ent-